



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 146/2022/2023

16.01.2023 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 16.01.2023 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Der FC St. Pauli von 1910 wird wegen unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 72.180,- Euro belegt.
2. Dem FC St. Pauli von 1910 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 24.000,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC St. Pauli von 1910 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC St. Pauli von 1910.

Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dem Antrag des FC St. Pauli von 1910, einen Teil der Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische bzw. gewaltpräventive Maßnahmen zu investieren, konnte nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688



Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC St. Pauli von 1910

06.01.2023

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem FC St. Pauli von 1910 und der HSV Fußball AG am 14.10.2022 in Hamburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC St. Pauli von 1910 wird wegen unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 72.180,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC St. Pauli von 1910.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, der Spielbeobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss und die schriftliche Stellungnahme des FC St. Pauli von 1910.

Ergänzende Begründung:

Vor und während o.g. Spiels wurde im Fanblock des FC St. Pauli von 1910 eine Vielzahl an pyrotechnische Gegenstände entzündet und Gegenstände geworfen. Im Einzelnen:

a) Vor Spielbeginn:

Bei Einlauf der Spieler: 6 x Bengalo rot, 5 x weiß, 3 x grün; 1 x Blinker; mindestens eine Papierrolle auf das Spielfeld.



b) Während des Spiels:

Pyrotechnik:

Bei Einlauf der Spieler zur 2. Halbzeit: 11 x Rauch, 3 x Blinker, 60 x Bengalo rot

Der Beginn der 2. Halbzeit verzögerte sich dadurch um 1 Minute.

61. Minute: 4 x Bengalo rot

75. Minute: 2 x Bengalo rot

c) Nach Spielende:

Nach Ende des Spiels wurden im Fanblock des FC St. Pauli von 1910 8 Bengalos gezündet.

Sonstiges:

21. Minute: Bei Ausführung eines Eckballs flog eine Toilettenpapierrolle in Richtung HSV-Torwart. Das gleiche wiederholte sich in der 31. Spielminute.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen sowie das Werfen von Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro je pyrotechnischem Gegenstand vor. Für das Werfen von Gegenständen ist eine Geldstrafe in Höhe von 500,- Euro je Gegenstand vorgesehen. Weiterhin ist für eine Unterbrechung von bis zu 1 Minute eine Erhöhung der Geldstrafe um 20% vorgesehen (Vorfälle zu Beginn der 2. Halbzeit). Demnach ergibt sich insgesamt **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 72.180,- Euro.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 13.01.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –